

Satzung der Gemeinde Hoisdorf für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“

Präambel.....	2
§ 1 Trägerschaft und Aufgabe	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Standortübergreifende Organisation.....	2
§ 4 Ganztagsangebot, Durchführung.....	2
§ 5 Verpflegung	3
§ 6 Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses	3
§ 7 Unterbrechung, Abmeldung	4
§ 8 Hinweise für den Besuch der OGS	4
§ 9 Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 10 Aufsicht.....	5
§ 11 Versicherung.....	5
§ 12 Haftung	6
§ 13 Ausschluss vom Besuch der OGS	6
§ 14 Benutzungsgebühren.....	6
§ 15 Höhe der Benutzungsgebühren	6
§ 16 Ermäßigungstatbestände.....	7
§ 17 Gebührenerhebung, Fälligkeit	7
§ 18 Zahlungspflichtige.....	7
§ 19 Sonstige Aufwendungen.....	7
§ 20 Bestimmungen des Schulgesetzes	7
§ 21 Datenverarbeitung.....	8
§ 22 Inkrafttreten	8
Anlage 1 zu § 15 der Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Einrichtung „Offene Ganztagschule Hoisdorf“	9

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hoisdorf am 28.03.2022 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten. Für die bessere Lesbarkeit wurde nachfolgend die männliche Schreibweise verwendet:

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf betreibt nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)“ im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ – nachfolgend OGS - in der Grundschule Hoisdorf. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schüler über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (2) Die OGS wird für die Schüler der Grundschule Hoisdorf eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Organisation

Für die Organisation der OGS wird ein Koordinator bestimmt.

§ 3 Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der OGS stimmt sich der Koordinator mit dem Amt Siek ab.

§ 4 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Das Angebot an der OGS erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Kursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülern sowie Erziehungsberechtigte und umfasst insbesondere die Bereiche:
 - a. Hausaufgabenbetreuung
 - b. Mittagstisch
 - c. Nachmittagsbetreuung
 - d. Kurse (bspw. Sport und Tanz, Bastel- und Werkangebot) können jedoch nur mit einer Mindestteilnehmerzahl von zehn Schülern angeboten werden
- (2) Ein tägliches Mittagessen wird von Montag bis Freitag durch die OGS gewährleistet.
- (3) Die Gemeinde gewährleistet eine Betreuung der Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ein Spätdienst bis 17.00 Uhr kann allerdings nur angeboten werden, wenn mindestens fünf Schüler diesen in Anspruch nehmen und wird gesondert geleistet. Ein

Frühdienst ab 07.00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn mindestens zehn Schüler diesen in Anspruch nehmen und wird gesondert geleistet.

- (4) Während der Ferienzeiten findet eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 bzw. 16.00 Uhr statt. Bei Ausflügen über die Betreuungszeit von 14.00 Uhr wird das Personal der OGS Hoisdorf rechtzeitig informieren.
In den Schulferien findet für angemeldete Schüler der OGS eine Ferienbetreuung mit Ausnahme der Schließzeiten statt.
- (5) Die Betreuung während des Unterrichtsausfalles an Schneetagen wird durch die anwesenden Lehrer gewährleistet.
Ab 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr ist eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (6) Eine Schließung der OGS ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere:
Unvermeidliche Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, Pandemie usw.
- (7) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler.
- (8) Die Schließzeiten der OGS werden größtenteils in Abstimmung mit der Waldpiraten KiTa der Gemeinde Hoisdorf auf 20 Tage im Kalenderjahr festgelegt. Die genauen Zeiten werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (10) Für die Durchführung der OGS strebt die Gemeinde Hoisdorf eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

§ 5 Verpflegung

- (1) Die Verpflegungsgebühr (Mittagstisch und Getränke) ist nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Die Verpflegungsgebühr wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben.
- (2) Die Anmeldung muss zum Anfang eines Schulhalbjahres erfolgen und kann monatlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei kürzeren Kursangeboten ist die Kursdauer für die Anmeldung des Mittagstisches maßgeblich.
- (3) Schüler von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung der Gebühr länger als einen Monat im Verzug sind, können vom Mittagstisch ausgeschlossen werden.

§ 6 Anmeldung, Dauer des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung der Schüler für das kommende Schuljahr erfolgt verbindlich vor den Sommerferien schriftlich beim Koordinator der OGS der Grundschule Hoisdorf, Waldstraße 2, 22955 Hoisdorf.
- (2) Die Kurswahl sowie der Spätdienst sind jeweils für das Schulhalbjahr, die Ferienbetreuung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. In Notfällen können von dem Bürgermeister bezüglich

zusätzlicher zeitlich befristeter Aufnahmen für Spätdienst bzw. Ferienbetreuung Ausnahmeentscheidungen getroffen werden.

Die Kurswahl hat vor den Sommerferien und zum 2. Schulhalbjahr zu erfolgen.

- (3) Über die Aufnahme und Kursteilnahme entscheidet der Koordinator der OGS. Schüler, die an der OGS ganztags (bis 16.00 Uhr) angemeldet sind, haben Vorrang gegenüber den Schülern, die halbtags (bis 14.00 Uhr) an der OGS angemeldet sind oder ausschließlich Kurse nach § 4 Abs. 1 d. wählen. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, ist nachrangig das Eingangsdatum des Antrages ausschlaggebend für die Platzvergabe.
- (4) Bei freien Plätzen kann eine Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr erfolgen. Die Gebührenabrechnung erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden. Berechtigt sind Schüler der Grundschule Hoisdorf.
- (6) Das Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung richtet sich nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz. Als Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- (7) Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag (Gebührenbescheid) den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zugeht.
- (8) Bei Bedarf können die künftigen 5.-Klässler bis zur Einschulung in die neue Schule weiterbetreut werden. In diesem Fall ist für jeden angebrochenen Monat die volle Monatsgebühr gemäß Anlage 1 zu entrichten. Erfolgt eine Teilnahme am Mittagessen, ist ebenfalls die Gebühr für den angebrochenen Monat zu entrichten.

§ 7 Unterbrechung, Abmeldung

- (1) Bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt.

Der Wohnsitzwechsel ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, beim Koordinator der OGS schriftlich anzuzeigen.

Ein Schulwechsel ist dem Träger sowie dem Koordinator unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen.

- (2) Ein vorübergehendes Fehlen des Schülers ist dem Koordinator der OGS unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Gebühr auch für die Fehlzeiten des Schülers zu entrichten.
- (3) Gleiches gilt für die Regelung der Verpflegung nach § 6.
- (4) Über Ausnahmen der Absätze 1 und 3 entscheidet die Gemeinde Hoisdorf bzw. in Eilentscheidungen der Bürgermeister in besonderen Härtefällen im Einzelfall.

§ 8 Hinweise für den Besuch der OGS

- (1) Die Schüler sind grundsätzlich direkt zum Ende der gebuchten Betreuungszeit um 14.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr abzuholen.
Das Abholen anderer Zeiten ist mit dem Koordinator der OGS abzustimmen.

Bei Überschreiten der Abholzeit von 10 Minuten, wird eine Spätdienstgebühr in Höhe von 8,00 € pro angebrochene Stunde fällig. Der Spätdienst endet um 17.00 Uhr.

- (2) Das Mitbringen von Spielsachen ist nur in Absprache mit den Beschäftigten der OGS erlaubt. Die Verantwortung für die Spielsachen übernimmt der Schüler selbst, die OGS haftet hierfür nicht. Schmuck und Geld gehören nicht in die OGS. Es ist verboten spitze und scharfe Gegenstände mitzubringen.
- (3) Da auch das Spielen im Freien möglich ist, braucht der Schüler zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein erkrankter Schüler ist bis zur Genesung vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Erkrankt in der Familie des Schülers jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch der gesunde Schüler die OGS nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- (2) Bei Erkrankungen des Schülers an Infektionskrankheiten muss der Koordinator der OGS umgehend informiert werden. Es gelten die Vorschriften des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der geltenden Fassung.
- (3) Kopflausbefall ist ebenfalls zu melden.
- (4) Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes darf der Schüler die OGS nicht besuchen, solange die Gefahr der Übertragung besteht.
- (5) Bei auftretenden Epidemien kann die OGS auf Anordnung des Gesundheitsamtes für bestimmte Zeit geschlossen werden.
- (6) Medikamente jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Anordnung der Medikamenteneinnahme des behandelnden Arztes gegeben werden. Das Personal der OGS kann jedoch nicht zur Medikamentenvergabe verpflichtet werden.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die OGS untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Honorarkräfte haben während der jeweiligen Kursnutzung für die ihnen anvertrauten Schüler die Aufsichtspflicht.

Für die Teilnahme an Ausflügen ist eine schriftliche Genehmigung eines Elternteils oder Sorgeberechtigten erforderlich.

§ 11 Versicherung

- (1) Schüler der OGS sind außerhalb der Ferienzeiten durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII und den Ferienbetreuungszeiten durch die seitens der Gemeinde abgeschlossene private Schülerunfallversicherung unfallversichert
 - während des Aufenthaltes in der OGS
 - bei Veranstaltungen der OGS außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Turnen, Schwimmen u. ä.)
 - auf direktem Weg nach Hause
- (2) Alle Unfälle, auch auf dem direkten Weg von der OGS, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Koordinator der OGS unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Schüler (Brottasche, Spielzeug, etc.) wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Gemeinde bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 13 Ausschluss vom Besuch der OGS

- (1) Die Schulleitung und der OGS-Koordinator können in Abstimmung mit dem Bürgermeister einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen, wenn die Umstände dies im Einzelfall erfordern.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Schüler vom Besuch der OGS ausschließen, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
- (3) Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall die Gemeindevertretung Hoisdorf.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 14 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der OGS sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 15 Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Benutzung der OGS ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Ermäßigungstatbestände

- (1) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen (Bezug von ALG II, Grundsicherung nach SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides um 50 % der regulären Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dies dem Amt Siek, Fachbereich 1 unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unabhängig von einer Gebührenermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung und Materialien in voller Höhe selbst. Leistungsberechtigte Personen nach Abs. 1 können in bestimmten Fällen Zuschüsse aus dem BuT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragen.
- (3) Über sonstige besondere Härtefälle entscheidet die Gemeindevertretung Hoisdorf im Einzelfall.

§ 17 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem der Schüler aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an die Gemeinde Hoisdorf durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens bzw. eigenverantwortlicher Überweisung vorgenommen werden.
- (3) Bei einer Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr nach § 7 Abs. 4 ist die Benutzungsgebühr nach § 16 ab dem Monat der Inanspruchnahme bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Gleiches gilt für die Verpflegung nach § 6.
- (4) Bei einer Abmeldung nach § 8 Abs. 1 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 14 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (5) Die Zahlungspflicht für angemeldete Schüler, die ausschließlich Kurse nach § 4 Abs. 1 d. besuchen, entsteht zu Beginn des Schulhalbjahres (01.08. sowie 01.02.).

§ 18 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Sonstige Aufwendungen

Je nach Kursangebot sind sonstige Aufwendungen (z. B. Materialkosten, Eintrittsgelder bei Ausflügen, etc.) bei der Kursleitung zu entrichten.

§ 20 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf bzw. das Amt Siek sind berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren, die dafür erforderlichen personenberechtigten Daten der Personensorgeberechtigten und der Schüler im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift der Personensorgeberechtigten, des Schülers sowie weiterer Zahler
 - das Geburtsdatum des Schülers,
 - das Geschlecht des Schülers,
 - die Bankverbindungsdaten der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Zahler
 - die Betreuungszeiten des Schülers,
- (2) Das Amt Siek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Koordinatorin und Schulleitung oder gemäß § 15 LDSG der Trägerin zu übermitteln. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Die §§ 30 ff Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Hoisdorf, den 31.03.2022

Dieter Schippmann
(Bürgermeister)

**Anlage 1 zu § 15 der Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Einrichtung
„Offene Ganztagschule Hoisdorf“**

Betreuungsangebot	mtl. Benutzungsgebühren
07.00 – 08.00 Uhr Frühbetreuung	44,00 €
12.00 – 14.00 Uhr 2 Stundenbetreuung (Klassen 1 und 2)	88,00 €
13.00 – 14.00 Uhr 1 Stundenbetreuung (Klassen 3 und 4)	44,00 €
12.00 – 16.00 Uhr 4 Stundenbetreuung (Klassen 1 und 2)	176,00 €
13.00 – 16.00 Uhr 3 Stundenbetreuung (Klassen 3 und 4)	132,00€
16.00 – 17.00 Uhr Spätbetreuung	31,00 €
Ferienbetreuung	
08.00 – 14.00 Uhr 6 Stundenferienbetreuung	44,00 €
08.00 – 16.00 Uhr 8 Stundenferienbetreuung	59,00 €
Verpflegungsgebühren	
Verpflegungsgebühr Hort Grundgebühr	52,90 €
Zusätzlich Verpflegungsgebühr Hort-Ferienbetreuung	11,10 €

Die Kursgebühr für Schüler, die ausschließlich Kurse nach § 4 Abs. 1 d. besuchen, beträgt pro Schulhalbjahr und Kurs 35,00 € exkl. Materialkosten.